

deh. Er hat deshalb bei der Feststellung Von Mängeln den Leitern der zuständigen Organe sofort die notwendigen Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten und ihre Auswertung zu kontrollieren. Der Dispatcherdienst übernimmt nicht Aufgaben, die Verantwortlich Veto anderen Zentralen Und örtlichen staatlichen Organen durchzuführen sind.

II.

Aufgaben

- Xi Die Hauptaufgabe des Dispatcherdienstes bei der Durchführung der Kontrolltätigkeit besteht darin; ständig die Entwicklung der VefSörgUHg 2U beobachten, um die Beseitigung eingetretener Versorgungsschwierigkeiten sofort veranlassen zu können und um sich anbahnende Schwierigkeiten vorausschauend zu verhindern.
2. Der Dispatcherdienst hat unter Beachtung der richtigen Ausarbeitung und Realisierung der Versorgungspläne zu kontrollieren; daß die für die Versorgung Verantwortlichen Organe, die gemäß Abschnitt III seiner Kontrollzuständigkeit unterliegen; die ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Er hat insbesondere zu kontrollieren; Wie Sie sichern,
- daß die erforderlichen Waren durch den Abschluß von Verträgen zwischen Handel und Produktion sowie den Volkseigenen Effassungs- und Aufkaufbetrieben und den Außenhandelsorganen, ferner durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Organen des sozialistischen Groß- und Einzelhandels planmäßig und bedarfsgerecht bereitgestellt und geliefert werden,
 - daß eine planmäßige Bestandhaltung und ordnungsgemäße Lagerung im Groß- und Einzelhandel erfolgt und daß die Warenstreuung unter Beachtung der Versorgungsschwerpunkte durchgeführt wird,
 - daß die in den Sortimentslisten des Einzelhandels vorgesehenen Warensortimente im Angebot des Groß- und Einzelhandels vorhanden sind,
 - daß saisonbedingte Versorgungsaufgaben ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden,
 - daß die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Waren- und sonstigen Verlusten im Handel durchgeführt werden,
 - daß die auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen durchgeführt und ihre ökonomischen und politischen Ergebnisse ausgewertet werden.

III.

Kontrollzuständigkeit

- L. Öer Kontrolltätigkeit des Kreis- und Bezirksdispatchers gemäß Abschnitt II unterliegen
- die für den Handel, die Produktion von Konsumgütern, die Landwirtschaft und den Verkehr zuständigen Pachörgane des Rates, in dessen Auftrag der Dispatcher tätig ist.

b) alle Handelsorgane für Konsumgüter, Werkküchen, Kantinen, sonstige Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Absatzorgane und Betriebe der Konsumgüterindustrie, Versorgungs- und Lagerungskontore, Handwerksbetriebe und Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, soweit sie sich im Bereich desjenigen Rates befinden, in dessen Auftrag der Dispatcher tätig ist,

- alle Handelsorgane für Konsumgüter im Bereich eines anderen Rates, soweit sie auf Grund von Warenbereitstellungsplänen, Liefer- und Empfangsplänen oder sonstigen staatlichen Aufgaben planmäßig Lieferungen in das Gebiet desjenigen Rates durchzuführen haben, in dessen Auftrag der Dispatcher tätig ist.
2. Zur Durchführung besonderer, für die Sicherung der Versorgung notwendiger Aufgaben sind der Minister für Handel und Versorgung und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes berechtigt, Bezirks- und Kreisdispatcher vorübergehend auch überkreislich oder überbezirklich einzusetzen. In solchen Fällen ist der für den betreffenden Dispatcher zuständige Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises vorher zu hören.
- Die Kontrolltätigkeit des Hauptdispatchers beim Ministerium für Handel und Versorgung erstreckt sich auf die unter Ziff. 1 genannten Organe im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

IV;

Durchführung der Aufgaben

- Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Übersicht verschafft sich der Dispatcher durch eigene Kontrolltätigkeit, durch die Einbeziehung der Werk tätigen, durch die Kontrolltätigkeit der örtlichen Dispatcher und durch die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen.
- Zur Sicherung einer ständigen Übersicht über die Entwicklung der Versorgungslage haben die Dispatcher insbesondere eine ständige und feste Zusammenarbeit zu organisieren mit
 - den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung und ihren Aktiven,
 - den Werk tätigen des Handels und anderer Betriebe,
 - den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
 - den Arbeiterkontrolluren der Gewerkschaften,
 - den HO-Beiräten und Konsum-Verkaufsstellenausschüssen.
- Zur Herstellung einer festen Zusammenarbeit mit den Werk tätigen gehört, daß der Dispatcher die Werk tätigen über die Auswertung ihrer Hinweise unterrichtet und sie unterstützt, indem er!
 - ihre Hinweise, Kritiken und Vorschläge gewissenhaft bearbeitet oder weiterleitet und die Beantwortung überwacht bzw. kontrolliert,
 - die guten und schlechten Beispiele in der Presse auswertet, um auf breiterer Basis zu einer Verbesserung der Arbeit zu gelangen.